

Tenor

Die Art. 16, 184, 186 bis 188 und 192 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung und Praxis entgegenstehen, die einen Steuerpflichtigen, dessen mehrwertsteuerliche Registrierung für einen bestimmten Zeitraum gelöscht war, weil in seinen während sechs aufeinanderfolgender Monate eingereichten Mehrwertsteuererklärungen keine steuerpflichtigen Umsätze angegeben waren, verpflichten, eine Berichtigung der im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investitionsgütern abgezogenen Vorsteuer vorzunehmen, ohne dass dieser Steuerpflichtige berechtigt wäre, den Nachweis zu erbringen, dass die materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug erfüllt sind, weil eine unwiderlegbare Vermutung besteht, dass der Steuerpflichtige diese Güter für andere Zwecke als für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet hat.

(¹) ABl. C 191 vom 10.05.2022.

Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Lehliu-Gară (Rumänien), eingereicht am 29. März 2022 — Strafverfahren gegen KN, LY, OC, DW

(Rechtssache C-230/22)

(2022/C 368/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Lehliu-Gară

Parteien des Ausgangsverfahrens

KN, LY, OC, DW

Vorlagefrage

Steht Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (betreffend die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte) in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der die Verteidigungsrechte betrifft, und Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen betrifft, einer nationalen Regelung entgegen, die eine Handlung, mit der gegen ein Gesetz verstoßen wird, als Straftat einstuft, ohne dass ausdrücklich die Gesetze oder Rechtsvorschriften angegeben werden, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet?

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 6. Mai 2022 — Strafverfahren gegen C. J.

(Rechtssache C-305/22)

(2022/C 368/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Person, gegen die der Europäische Haftbefehl erlassen wurde

C. J.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI (¹) dahin auszulegen, dass das Gericht, das einen Europäischen Haftbefehl vollstreckt, wenn es beabsichtigt, für die Anerkennung des die Verurteilung aussprechenden Urteils Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (²) anzuwenden, verpflichtet ist, das Urteil und die gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI ausgestellte Bescheinigung anzufordern und die Zustimmung des Urteilsstaats nach Art. 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI einzuholen?

2. Ist Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit Art. 25 und 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI dahin auszulegen, dass die Ablehnung der Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassenen Europäischen Haftbefehls und die Anerkennung des die Verurteilung aussprechenden Urteils ohne tatsächliche Vollstreckung durch Inhaftierung der verurteilten Person infolge Begnadigung und Aussetzung der Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats und ohne Einholung der Zustimmung des Urteilsstaats im Anerkennungsverfahren zum Verlust des Rechts des Urteilsstaats auf Vollstreckung der Strafe nach Art. 22 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI führen?
3. Ist Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass ein Urteil, mit dem eine Freiheitsstrafe verhängt wird und auf dessen Grundlage ein Europäischer Haftbefehl erlassen wird, dessen Vollstreckung nach Art. 4 Nr. 6 abgelehnt wird, seine Vollstreckbarkeit verliert, wenn es zwar anerkannt wird, aber infolge Begnadigung und Aussetzung der Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht tatsächlich durch Inhaftierung der verurteilten Person vollstreckt wird, und im Anerkennungsverfahren nicht die Zustimmung des Urteilsstaats eingeholt wird?
4. Ist Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass ein Urteil, mit dem die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassenen Europäischen Haftbefehls abgelehnt wird und mit dem das die Verurteilung aussprechende Urteil nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI zwar anerkannt wird, aber infolge Begnadigung und Aussetzung der Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats (Mitgliedstaat der Europäischen Union) nicht tatsächlich durch Inhaftierung der verurteilten Person vollstreckt wird, und ohne dass im Anerkennungsverfahren die Zustimmung des Urteilsstaats eingeholt wird, eine Verurteilung „wegen derselben Handlung durch einen Drittstaat“ darstellt?

Falls die vierte Frage bejaht wird:

5. Ist Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass ein Urteil, mit dem die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls abgelehnt und das die Verurteilung aussprechende Urteil nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI anerkannt wird, wobei die Vollstreckung der Strafe gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats ausgesetzt wird, ein Urteil darstellt, das „gerade vollstreckt wird“, wenn die Überwachung der verurteilten Person noch nicht begonnen hat?

- (¹) Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008, L 327, S. 27).
- (²) Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Pontevedra (Spanien), eingereicht am
25. Mai 2022 — Maersk A/S/Allianz Seguros y Reaseguros SA**

(Rechtssache C-345/22)

(2022/C 368/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Maersk A/S

Berufungsbeklagte: Allianz Seguros y Reaseguros SA

Vorlagefragen

1. Erfasst die Regelung in Art. 25 der Verordnung Nr. 1215/2012 (¹), soweit danach die Nichtigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats zu prüfen ist, den die Parteien als Gerichtsstand festgelegt haben, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens auch die Frage der Wirksamkeit der Klausel gegenüber einem Dritten, der nicht Partei des Vertrags ist, in dem die Klausel vereinbart wurde?